
483/AB XXV. GP

Eingelangt am 27.03.2014

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. März 2014

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0018-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 514/J betreffend "Umgang mit Bonusmeilen bei Dienstflugreisen von Mitgliedern seines Kabinetts", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Datum und Ziel der Dienstflugreisen der jeweils zahlenmäßig angeführten Mitglieder meines Kabinetts in den Jahren 2012 und 2013 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Datum	Reiseziel	Anzahl der Mitarbeiter/innen
14.2.2012	Brüssel	2
23./24.2.2012	Vorarlberg	2
7.3.2012	Berlin	2
19./20.3.2012	Innsbruck	2
29./30.3.2012	Lech/Arlberg	2
19./20.4.2012	Horsens (DK)	1
28.-31.5.2012	Vietnam	2
15.6.2012	Luxemburg	1
25.-27.6.2012	Armenien	1
21./22.8.2012	Alpbach	1
27.-29.8.2012	Alpbach	2
5.9.2012	Dornbirn	3
11.10.2012	Hohenems	2
17.10.2012	Innsbruck	3
26.-28.10.2012	Sölden	2
2.-8.12.2012	Argentinien, Chile	2
9./10.12.2012	Brüssel	1
12.2.2013	Brüssel	2
19.2.2013	Brüssel	1
6.3.2013	Berlin	2
12.3.2013	Innsbruck	2
11./12.4.2013	Lech/Arlberg	2
23./24.4.2013	Dublin	2
24./25.4.2013	Bregenz	2
31.5./1.6.2013	Basel	2
7.6.2013	Luxemburg	1
11.7.2013	Moskau	2
27./28.8.2013	Alpbach	3
3.-5.9.2013	Vorarlberg	2
23./24.9.2013	Tirol	1
10.10.2013	Hohenems	2
4./5.11.2013	Paris	2

Sämtliche angeführten Dienstreisen mit Ausnahme jener am 19./20.4.2012 nach Horsens und am 21./22.8.2012 nach Alpbach wurden zum Zweck der Begleitung meiner Person durchgeführt.

Antwort zu den Punkten 2 bis 9 der Anfrage:

Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 23. Jänner 2008 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anlässlich von Dienstreisen im Rahmen personenbezogener Bonusprogramme erworbene Prämien nicht privat in Anspruch genommen werden dürfen. Daher wurde in meinem Ressort in Entsprechung dieses Beschlusses verfügt, dass die Bediensteten verpflichtet sind, die bei dienstlichen Flugreisen gesammelten Bonusmeilen für weitere Dienstreisen und nicht für private Zwecke zu verwenden. Die Rechtslage, wie sie in der in den Erwägungsgründen der Anfrage zitierten OTS-Aussendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aus dem Jahr 2002 wiedergegeben wird, ist durch den genannten Beschluss der Bundesregierung obsolet.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Bonusmeilenprogramme und sonstige gleichartige Bonifikationen personenbezogen und der Privatsphäre der Bediensteten zuzurechnen sind, weswegen zur Anzahl dienstlich oder auch privat erworbener Bonusmeilen keine Informationen vorliegen. Da es sich um personenbezogene Karten handelt, kann auch keine Verwertung durch das Ressort als solches erfolgen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die in meinem Ressort dafür zuständige Dienstreisen-Servicestelle ist mit der internen Kontrolle betraut.